

**Bundesratsbeschluss
über die Durchführung der Volksabstimmung
vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss
über die inländische Zuckerwirtschaft**

(Vom 20. November 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass soweit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 1. Februar 1970 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 20. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

**Bundesratsbeschluss über die Durchführung der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970
betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft (Vom 20. November
1969)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1969
Date	
Data	
Seite	1262-1263
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.